

Verbandssportgericht des HVSH

VSpG 02/2012

B e s c h l u s s

Über den Einspruch des THW Kiel vom 22.02.2012 gegen die Wertung des Spiels Nr.1103 Schleswig-Holstein Liga Männer vom 11.02.2012 HSG Nord-NF – THW Kiel 3 hat der Vorsitzende des Verbandssportgerichts (VSpG) des HVSH am 25.02.2012 folgende Entscheidung gefällt:

1. Der Einspruch des THW Kiel wird als unzulässig verworfen.
2. ¼ der Einspruchsgebühr ist zugunsten des HVSH verfallen.
3. Der THW Kiel trägt die Kosten des Verfahrens.

Sachverhalt:

Am 11.02.2012 fand das Meisterschaftsspiel der Schleswig-Holstein-Liga Männer zwischen der HSG Nord NF und dem THW Kiel 3 statt. Das Spiel endete mit 30:26 Toren für die HSG Nord NF.

Nach Spielende kündigte der THW im Spielbericht einen Einspruch an und ließ als Begründung eintragen „ 2x Anwurf für Nord NF “.

Mit Schreiben vom 22.02.2012 legte der THW gegen die Wertung des Spiels Einspruch ein und begründete diesen wie folgt: „ Im Spiel hatte die Heimmannschaft HSG Nord-NF zweimal Anwurf. Obwohl die Schiedsrichter von unserer Seite darauf aufmerksam gemacht wurden, hatte die HSG sowohl zu Beginn als auch nach der Halbzeitpause Anwurf“.

Entscheidungsgründe:

Der Vorsitzende einer Rechtsinstanz hat bei Eingang eines Rechtsbehelfs zunächst zu prüfen, ob die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen des Rechtsbehelfs gegeben sind.

Dies ist insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Berufung oder Revision nötig, damit nicht erst in der nächsten Instanz festgestellt würde, dass der Rechtsbehelf aus diesem Grunde hätte verworfen werden müssen.

Gem § 34 Abs. 2b RO/DHB kann gegen die Wertung eines ausgetragenen Spiels wegen eines spielentscheidenden Regelverstosses eines Schiedsrichters Einspruch eingelegt werden.

Gem. § 39 Abs.1a RO/DHB muss dieser Einspruch innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel eingelegt werden. Da der Einspruch des THW erst am 23.02.2012 (Poststempel 22.02.2012) beim Vorsitzenden des VSpG einging, ist die Rechtsbehelfsfrist nicht gewahrt worden.

Der Einspruch war daher gem § 47 Abs.1 RO/DHB durch Beschluss des Vorsitzenden als unzulässig zu verwerfen.

Der Vorsitzende sieht sich genötigt, die Empfehlung auszusprechen, hin und wieder mal in die Rechtsordnung des DHB zu gucken.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Abs.4 RO/DHB. Vor Rückzahlung der $\frac{3}{4}$ Gebühr ist die Verwaltungskostenpauschale lt. GebO/HVSH in Höhe von 15,00 € zum Abzug zu bringen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist gem. § 47 Abs.2 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung dieses Beschlusses beim Vorsitzenden des VSpG, Holger Dorowski, Adenauerstr.16, 24119 Kronshagen, unter Beachtung der Formvorschriften des § 37 RO/DHB einzulegen.

Kronshagen, 24.02.2012

Holger Dorowski

Verteiler:

THW Kiel (Zustellung), HSG Nord NF, PräshVSH, VP Recht, VP Finanzen, VP Spieltechnik, Männerwart, Schiedsrichterwart, Mitglieder VSpG und VG, HG Schneider